

Steuerberatungsvertrag

Mandanten-Nr.: _____

Zwischen dem Steuerberater/ dem Steuerbevollmächtigten/ der Steuerberatungsgesellschaft (im Folgenden „Steuerberater“ genannt)



Bahnhofstr. 2; 84524 Neuötting

Weitere Beratungsstelle:

Adalbert-Stifter-Str. 7; 84489 Burghausen

und

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon-Nr.: _____ Mobil: _____

E-Mail-Adresse: _____

gültig für: • Newsletter ja / nein

• Übermittlung elektronischer Steuerbescheide ab 01.2027 _____
(bei einem Widerspruch zur elektr. Übermittlung wird eine Aufwandspauschale von 25,00 Euro je Bescheid fällig)

• Rechnungstellung (e-Rechnung) ab 01.2027 _____
(Der Auftraggeber verzichtet damit auf das Formfordernis des §9 Abs. 1 StBVV i. V. m. §126 BGB, die Kostenrechnung im Original in Schriftform zugeschickt zu bekommen.)

• Digitales Belegbuchen _____

(im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)

- Ausgewiesen durch Personalausweis (Kopie zu den Akten genommen)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Auftragsumfang

Der Steuerberater wird mit der Durchführung folgender im Einzelnen angekreuzter Tätigkeiten beauftragt:

- Buchführung/ steuerliche Aufzeichnungen

- Einrichtung der Buchführung/ steuerlichen Aufzeichnungen (§ 32 StBVV)
 - Erstellung der Buchführung/ steuerlichen Aufzeichnungen (§ 33 StBVV)
 - Laufende Überwachung der Buchführung/ steuerlichen Aufzeichnungen (§ 33 Abs. 5 StBVV)
 - Erstellung der Anlagenbuchführung (§ 33 StBVV)
 - Sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Buchführung/ den steuerlichen Aufzeichnungen (§ 33 Abs. 7 StBVV), insbesondere:
-

- Der Auftraggeber wurde darüber belehrt, dass er nicht nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Führung von Büchern verpflichtet ist, wohl aber zur Führung steuerlicher Aufzeichnungen.
- Lohnbuchführung
 - Einrichtung einer Lohnbuchführung (§ 32 StBVV)
 - Erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und Aufnahme der Stammdaten (§ 34 Abs. 1 StBVV)
 - Führung von Lohnkonten und Fertigung der Lohnabrechnung (§ 34 Abs. 2 StBVV)
 - Sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Lohnbuchführung (§ 34 Abs. 5 StBVV), insbesondere: _____
- Jahresabschluss-Arbeiten
 - Vorarbeiten zum Jahresabschluss (§ 35 Abs. 3 StBVV)
 - Aufstellung eines Jahresabschlusses mit Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StBVV)
 - Aufstellung eines Jahresabschlusses mit verkürzter GuV (Kleinstkapitalgesellschaft)
 - Erstellung eines Anhangs (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StBVV)
 - Beratende Mitwirkung bei der Erstellung des Lageberichts (§ 35 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. c StBVV)
 - Durchführung von Plausibilitätsbeurteilungen (§§ 612, 632 BGB, § 36 StBVV)
 - Ableitung des steuerlichen Ergebnisses aus dem Handelsbilanzergebnis (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StBVV)
 - Entwicklung einer Steuerbilanz aus der Handelsbilanz (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StBVV)
 - Schriftlicher Erläuterungsbericht (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 StBVV)
 - Erstellung und Übermittlung der Offenlegungsbilanz - § 325 HGB (§§ 612, 632 BGB)
 - Hinterlegung der Bilanz (Kleinstkapitalgesellschaft)
 - Vorarbeiten zur Überschussermittlung (§ 25 Abs. 2 StBVV)
 - Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (§ 25 Abs. 1 StBVV)
 - Erläuterungsbericht zur Überschussermittlung (§ 25 Abs. 4 StBVV)
- Der Auftraggeber wurde darüber belehrt, dass er handelsrechtlich nicht zur Erstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet ist.
- Steuererklärungen
 - Sämtliche betrieblichen Steuererklärungen (§ 24 Abs. 1 Nr. 3,5,6,8 StBVV)
 - Sämtliche privaten Steuererklärungen einschließlich der Überschussermittlungen (§ 24 Abs. 1 Nr. 1, § 27 Abs. 1 StBVV)
 - Prüfung der Steuerbescheide (§ 28 StBVV)
- Sonstige Tätigkeiten:
 - _____
 - _____

(2) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

(3) Der Auftraggeber hat dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben (und Auskünfte zu erteilen), dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

§ 2

Vertragsdauer/ Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Seite ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

§ 3

Vergütung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagen) richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der StBVV.

(2) Soweit für Tätigkeiten Zeitgebühren abzurechnen sind, richten sich diese nach §13 StBVV.
(30 € bis 75 € je angefangene halbe Stunde)

(3) In Textform kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden.
(§ 4 Abs. 4 StBVV)

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, für entstandene und voraussichtlich entstehende Vergütungen und Auslagen nach §8 StBVV einen angemessenen Vorschuss einzufordern. Zahlt der Auftraggeber den Vorschuss nicht, kann der Auftragnehmer seine Tätigkeit nach vorheriger Mitteilung einstellen, bis der Vorschuss gezahlt ist.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die anfallenden Kosten des Softwareanbieters für die Digitalisierung der Finanzbuchhaltung an den Auftraggeber weiterzuberechnen. Die Kosten werden nur nach tatsächlicher Nutzung berechnet. Betreffen kann dies, die Anwendungen Digitales Belegbuchen, Bank Online, Beleg App, Auswertungen Online, Agenda Connect, Kassenbuch Online, Mandanteninfo Online Invoice Hub.

§ 4

Haftung

(1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf**250.000,00 €**... (in Worten: ...**zweihundertfünfzigtausend €** ...) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für den Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/ Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/ Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/ Partnerschaft eintretende Sozien/ Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

§ 5

Verschwiegenheit/ Elektronische Kommunikation

Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren.

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/ Auditor Einsicht in die Handakte genommen wird.

Soweit Unterlagen, Dokumente, Arbeitsergebnisse etc. unverschlüsselt in elektronischer Form (z.B. als E-Mail) zwischen dem Auftraggeber und dem Steuerberater oder sonstigen Dritten (Finanzverwaltung, Banken etc.) versandt werden, besteht grundsätzlich die Gefahr, dass die Daten von unbefugten Dritten abgefangen und gelesen werden.

- In Kenntnis dieser Gefahr erklärt sich der Auftraggeber mit der unverschlüsselten Übermittlung der Daten an sich bzw. an Dritte (soweit dies im Zusammenhang mit der Beauftragung notwendig bzw. sinnvoll ist) einverstanden. Der Steuerberater übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der übermittelten Daten und haftet entsprechend auch nicht für ggf. entstehende Schäden.
- Soweit Gebührenrechnungen auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) übermittelt werden, verzichtet der Auftraggeber auf die nach § 9 Abs. 1 StBVV geforderte persönliche Unterzeichnung und Berechnung. Einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB bedarf es daher nicht.

§ 6

Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

§ 7

Vertragsänderungen/ Teilnichtigkeit

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Auftraggebers)

(Unterschrift des Steuerberaters)

(Unterschrift des Auftraggebers)